

## **Richtlinien für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Biberach**

---

An der Biberacher Grundschule wird den Schülern eine ergänzende Betreuung innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr gewährleistet.

### **§ 1 Aufnahmegrundsätze**

- (1) In der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung werden Kinder ab der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule aufgenommen, die in der Gemeinde Biberach ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Unterzeichnung und Rückgabe der Anmeldeformulare.  
Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.  
Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter Vorrang. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 2 An- und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Reduzierung der Betreuungszeiten oder Abmeldungen während des laufenden Jahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit etc.) möglich.
- (3) Alle gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten muss schriftlich 1 Monat im Voraus erfolgen.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Schuljahresende und bedarf deshalb keiner Kündigung. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch und muss daher jedes Schuljahr neu gestellt werden.

### § 3 Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien geöffnet und hat folgende Öffnungszeiten:

**Kernzeitbetreuung:** Montag bis Freitag  
7.15 Uhr bis 8.30 Uhr  
12.15 Uhr bis 13.15 Uhr

Für die Kernzeitbetreuung können die Eltern zwischen verschiedenen Angeboten wählen und somit für sich die geeignete Form der Betreuung finden. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlich und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Aus denen die Kinder frei auswählen und selbst entscheiden, wie sie die Zeit bis zum Unterrichtsbeginn oder nach dem Unterricht verbringen möchten. In der Betreuungszeit besteht generell kein Lernzwang und es werden auch keine unterrichtsergänzende Angebote durchgeführt. Die Hausaufgaben können auf Wunsch der Schüler erledigt werden. Eine Hausaufgabenbetreuung findet jedoch nicht statt. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.

**Nachmittagsbetreuung:** Montag bis Donnerstag  
13.15 Uhr bis 15.00 Uhr

Zusätzlich zur Kernzeit wird seit September 2011 eine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Kinder, die an dem erweiterten Betreuungsangebot teilnehmen, wird von 13.15 Uhr bis 13.45 Uhr ein täglicher Mittagsimbiss in der Schulküche angeboten, der nach Möglichkeit gemeinsam mit den Kindern zubereitet wird.

Der Mittagsimbiss beinhaltet eine warme Mahlzeit und Getränke.

Nach einer Bewegungs- und Spielpause können die Kinder von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr in ruhiger Lernatmosphäre ihre Hausaufgaben selbstständig erledigen.

Es kann auch vorkommen, dass den Kindern die Zeit für ihre Hausaufgaben nicht ausreicht und sie diese deshalb zuhause fertig machen müssen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben kann nicht garantiert werden und obliegt den Erziehungsberechtigten.

Die verbleibende Zeit kann mit spielen, basteln und bewegen, auch im Freien, genutzt werden.

Die Nachmittagsbetreuung kann auch für nur einzelne Wochentage in Anspruch genommen werden.

#### **Notfalltage**

In Notsituationen besteht die Möglichkeit, Kinder zur Kernzeit- und/oder Nachmittagsbetreuung anzumelden. Dieses Angebot gilt für echte Notfälle (z.B. plötzlich eingetretene Krankheit der sonstigen Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, o.ä.) und kann spätestens zu Beginn der Öffnungszeiten der Kernzeit beim Betreuungspersonal telefonisch oder persönlich angemeldet werden.

**Ferienbetreuung:** Montag bis Freitag  
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während den Schulferien wird eine gesonderte Betreuung für ca.7 Wochen pro Schuljahr angeboten. Diese ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Die Anmeldung hierfür ist nur wöchentlich möglich.

Die Ferienbetreuung wird vom Betreuungspersonal in Absprache mit dem Träger festgelegt. Diese findet ab einer Anzahl von 7 angemeldeten Kindern statt. Die Anmeldung muss spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferien erfolgen, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob die Mindestanzahl der Kinder für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird.

Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

## § 4 Elternbeitrag

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der **Kernzeitbetreuung** wird von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben.  
Das monatliche Entgelt in der jeweils festgesetzten Höhe wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Betreuung im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, also auch während der Ferien- oder Fehlzeiten.  
Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Für die **Nachmittagsbetreuung** gilt folgende Regelung:  
Die Abrechnung und Abbuchung der Nachmittagsbetreuung und das Essensgeld erfolgt im Folgemonat. Es werden nur die Tage berechnet, an denen das Kind in der Betreuung angemeldet ist. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes werden die anfallenden Betreuungs- und Mittagsimbisskosten für den unentschuldigten Tag in Rechnung gestellt. Die Abmeldung sollte spätestens einen Tag vorher erfolgen.
- (3) Die Kosten für die **Ferienbetreuung** werden von den Erziehungsberechtigten auf das Konto der Gemeindekasse überwiesen und müssen unabhängig von den anderen beiden Betreuungen bezahlt werden. Erst bei vollständiger Überweisung der Betreuungskosten ist eine endgültige Anmeldung erfolgt.
- (4) Die Kosten an den **Notfalltagen** werden mit dem Betreuungspersonal abgerechnet.

## **§ 5 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten**

- (1) Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungstag beim Betreuungspersonal telefonisch oder persönlich zu entschuldigen.  
Eine Entschuldigung in der Grundschule ist nicht ausreichend.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über Besonderheiten der Kinder (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme u.a.) umfassend zu informieren.
- (3) Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern sind sowohl dem Betreuungspersonal, wie auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume.
- (2) Das Kind darf die Einrichtung nur dann alleine verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber den Betreuungskräften schriftlich erklärt haben.
- (3) Die Kinder sind an den Schultagen gegen Unfall versichert. Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Es bedarf einer schriftlichen Erklärung eines Elternteiles, wenn das Kind früher die Betreuung verlassen soll.

## § 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder die krank sind sollten bitte telefonisch von der Betreuung abgemeldet werden.
- (2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, werden die Eltern sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

## § 8 Kündigung durch den Träger

- (1) Die Gemeinde Biberach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.  
Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - a) Ein Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldigt.
  - b) Es besteht ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Abmahnung.
  - c) Wenn Kinder sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonal übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- (2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt.

Diese Betreuungsordnung tritt am 11.09.2017 in Kraft.



Daniela Paletta  
Bürgermeisterin

